

004 K 005/22



AMTSGERICHT RAHDEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 25.04.2024 um 10:00 Uhr
im Saal 14 des Amtsgerichts Rahden, Lange Straße 18, 32369 Rahden

das im Grundbuch von Twiehausen Blatt 48 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

BV lfd. Nr. 52
Gemarkung Twiehausen Flur 12 Flurstück 77
Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche,
Waldfläche, Alter Postweg 50, Größe: 17.355 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um einen Resthof, also ein landwirtschaftliches Anwesen mit Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie Stall und Scheunengebäude. Die Gebäude sind in konventioneller Mauerwerksmassivbauweise errichtet. Das Wohnhaus aus dem Jahr 1931 ist eingeschossig und gering unterkellert, das Dachgeschoss ist ausgebaut. Es hat eine Gesamtfläche von ca. 376qm. Die Stallungen werden nicht mehr genutzt. Auf dem Dach der Remise ist eine Photovoltaikanlage aus dem Jahr 2011 installiert. Die Waldflächen bestehen aus einem Mischbestand aus Eiche, Birke und Erle.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.09.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf **353.400,00 EUR** festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rahden, 08.03.2024